

An t r a g

der Fraktion Die Linke

EntschlieÙung

zu dem Antrag der Fraktion Die Linke
- Drucksache 8/327 -
Mieterschutz und Mietbedingungen durch Maßnahmen
auf Bundesebene verbessern

Härtefallfonds auf Landesebene einrichten zur Unterstützung von Mieterinnen und Mietern bei Versorgungssperren

I. Der Landtag stellt fest:

1. Angemessenes und bezahlbares Wohnen ist ein Grund- und Menschenrecht. Aus dem Artikel 15 (Staatsziel Wohnraumversorgung) und dem Artikel 16 (Grundrecht auf Schutz vor Obdach- beziehungsweise Wohnungslosigkeit) in der Verfassung des Freistaats Thüringen ergibt sich für alle öffentlichen Stellen in Thüringen – auch für den Landtag und die Landesregierung – die Pflicht, alle Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um alle Menschen in Thüringen mit qualitativ angemessenem und bezahlbarem Wohnraum zu versorgen und diese Versorgung fortlaufend und flächendeckend sicherzustellen.
2. Es ist nach rechtsstaatlichen Maßstäben nicht vertretbar, dass in Fällen, in denen säumige beziehungsweise unseriöse Vermieter pflichtwidrig die von den Mieterinnen und Mietern korrekt bezahlten Abschläge auf Wasser und Energieleistungen nicht an die Versorger weiterleiten, die korrekt handelnden Mieterinnen und Mieter von Versorgern mit Wasser- und Energiesperren belegt werden. Es muss insbesondere in diesen Fällen ein Verbot von Wasser- und Energiesperren gegen Mieterinnen und Mieter geben. Die Sperren treffen andernfalls die korrekt handelnde, statt der rechtlich unkorrekt handelnden Seite.
3. Bis auf Bundesebene das in Nummer 2 angesprochene Verbot der Wasser- und Energiesperren eingeführt wird, ist das Land (eingeschlossen die Kommunen) aus den in Nummer 1 angesprochenen Vorgaben heraus verpflichtet, bei in der Praxis auftretenden Problemfällen eine für die betroffenen Mieterinnen und Mieter schnell wirksame Abhilfe zu schaffen.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, für Fälle in Thüringen von Wasser- und Energiesperren gegen korrekt handelnde Mieterinnen und Mieter einen Härtefallfonds einzurichten. Aus diesem Härtefallfonds sollen Kommunen die entsprechenden finanziellen Unterstützungsmittel erhalten, um zugunsten der betroffenen Mieterinnen und Mieter Zahlungen für Wasser- und Energielieferungen an die jeweiligen Versorger zu leisten. Leistungsberechtigt aus diesem Härtefallfonds sollen Kommunen sein, in denen diese Fälle ab dem 1. Januar 2025 aufgetreten sind und gegebenenfalls zukünftig noch auftreten. Das weitere Verfahren zum Umgang mit diesen Mitteln soll auch so gestaltet sein, dass sich die Kommunen – soweit wie möglich – aus dem Vermögen des jeweiligen pflichtwidrig handelnden Vermieters bedienen können, um die zugunsten der Mieterinnen und Mieter geleisteten Zahlungen auszugleichen.

Begründung:

In Thüringen sind allein in den vergangenen Monaten an verschiedenen Orten mit unterschiedlichen Vermietern und jeweils für eine größere Anzahl von Mieterinnen und Mietern Fälle von Wasser- beziehungsweise Energiesperren aufgetreten. Grund war in allen diesen Fällen, dass die jeweiligen Vermieter die Abschlagszahlungen auf Wasser und Energie nicht an den Versorger bezahlt haben – und das, obwohl die Mieterinnen und Mieter in den jeweiligen Wohnimmobilien ihre Abschlagszahlungen für Wasser und Energie korrekt an die jeweiligen Vermieter bezahlt hatten. In diesen Fällen – zum Beispiel in Hartmannsdorf, Bad Langensalza und Bad Sulza – kam es (dennoch) zu weitreichenden Energiesperren zulasten der Mieterinnen und Mieter. In Bad Sulza war auch die Wasserversorgung von der Versorgungssperre betroffen.

Es ist in einem Rechtsstaat nicht vertretbar und auch den Bürgerinnen und Bürgern zurecht nicht vermittelbar, warum die korrekt handelnden Personen mit Versorgungssperren sanktioniert werden und so hinsichtlich ihrer Wohnbedingungen in existenziell schwierige Situationen kommen. Bis auf Bundesebene mit einem Verbot von Energiesperren für das Problem eine wirksame Lösung gefunden ist, müssen Land und Kommunen, also auch Landtag und Landesregierung, ihren Handlungspflichten zur flächendeckenden Sicherung der sozialen Daseinsvorsorge – hier im Bereich Wohnen (vergleiche Artikel 15 und 16 der Verfassung des Freistaats Thüringen) – nachkommen.

Die Schaffung eines im praktischen Notfall vor Ort zügig nutzbaren Härtefallfonds der Landesregierung ist die sinnvollste Lösung. Praktische Erfahrungen aus den oben genannten konkreten Problemfällen in Thüringen zeigen, dass es sinnvoll ist, dazu die jeweiligen Kommunen in die Problemlösung vor Ort miteinzubeziehen. Denn sowohl für die Mieterinnen und Mieter als auch die Versorger ist es einfacher, unter „Moderation“ der Kommunen zu einer Lösung zu kommen, als im direkten Austausch in der konkreten Notsituation. Das Härtefallverfahren sollte insgesamt so ausgestaltet sein, dass letztlich auch der eigentlich finanziell verpflichtete aber pflichtwidrig handelnde Vermieter an der (Re-)Finanzierung der Härtefallmittel beteiligt wird. Denn diese Pflichtwidrigkeiten der Vermieter im finanziellen Bereich sind die erste Ursache der ganzen Problemlage.

Für die Fraktion:

Mitteldorf